

(2) Ein neuer Verkaufstermin ist nur zu bestimmen, wenn mehrere Kaufangebote für das Grundstück abgegeben waren. Zu diesem Termin sind die Beteiligten und die Kaufinteressenten zu laden, die Kaufangebote abgegeben hatten. Eine öffentliche Bekanntmachung des Termins ist nicht erforderlich.

(3) Sind für das Grundstück keine weiteren Kaufangebote abgegeben worden, ist die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

» §18

#### Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses

(1) Der Verkaufsbeschluß wird rechtskräftig, wenn keine Beschwerde eingelegt und keine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 getroffen wurde. Der Eintritt der Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist auf dem Beschluß zu bescheinigen.

(2) Durch den rechtskräftigen Verkaufsbeschluß treten rückwirkend zum Tage seiner Verkündung folgende Wirkungen ein:

1. der Erwerber wird Eigentümer des Grundstücks;

2. die im Grundbuch eingetragenen und im Verkaufsbeschluß nicht als bestehenbleibend ausgewiesenen Rechte erlöschen;

3. die gemäß § 16 Abs. 2 erfolgte Aufteilung von Rechten wird wirksam;

4. der Erwerber wird Schuldner der im Grundbuch gesicherten und eingetragenen Geldforderungen, der bisherige Schuldner wird von seiner Zahlungsverpflichtung befreit;

5. Grundpfandbriefe über durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Geldforderungen werden kraftlos; sie sind dem Gericht einzureichen.

§19

#### Bestimmung des Verteilungstermins

(1) Nach Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist ein Termin zur Verteilung des Verkaufserlöses (Verteilungstermin) zu bestimmen.

(2) Der Verteilungstermin ist den Beteiligten, dem Erwerber und denjenigen mitzuteilen, die eine Forderung angemeldet haben. Die Mitteilung ist zuzustellen, ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär vorbereiteten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. der gezahlte Kaufpreis;

2. die Gerichtskosten der Vollstreckung;

3. die angemeldeten Forderungen in der Reihenfolge des § 20 und die Angabe, ob und in welcher Höhe auf sie eine Zahlung vorgesehen ist;

4. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan erfolgen wird, wenn nicht im Verteilungstermin der vorgesehene Verteilung widersprochen wird.

§20

#### Verteilung des Verkaufserlöses

(1) Aus dem Verkaufserlös sind nach Abzug der Kosten für die Vollstreckung Zahlungen auf die angemeldeten Forderungen in folgender Reihenfolge zu leisten:

1. die im § 9 Abs. 2 genannten Forderungen, und zwar in der dort bezeichneten Reihenfolge;

2. Forderungen aus im Grundbuch eingetragenen Rechten, die durch den Verkauf erloschen sind, nach der Rangfolge ihrer Eintragung;

3. sonstige vollstreckbare Ansprüche in der Rangfolge des § 125 Abs. 1 Satz 1 ZPO und innerhalb eines Ranges nach dem Verhältnis der Ansprüche.

(2) Ein verbleibender Betrag ist an den Schuldner auszuführen.

§21

#### Verteilungstermin

(1) Im Verteilungstermin ist über den Verteilungsplan öffentlich zu verhandeln. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und § 69 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

(2) Werden gegen den Verteilungsplan Einwendungen erhoben, sind sie zu protokollieren und als Beschwerde zu behandeln. Die Erlösverteilung ist bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

(3) Werden gegen den Verteilungsplan keine Einwendungen erhoben oder wird über im Verteilungstermin erhobene Einwendungen eine Einigung erzielt, veranlaßt der Sekretär die Auszahlung des Verkaufserlöses an die Berechtigten, sofern die Zahlung des Kaufpreises nicht gemäß § 16 Abs. 4 erfolgt.

§22

#### Entscheidung über Einwendungen gegen den Verteilungsplan

(1) Das Bezirksgericht kann auf Grund der Beschwerde den Verteilungsplan ändern oder die Beschwerde abweisen.

(2) Nach der Entscheidung durch das Bezirksgericht hat der Sekretär die Verteilung des Verkaufserlöses vorzunehmen. Die Bestimmung eines neuen Verteilungstermins ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§23

#### Berichtigung des Grundbuches

(1) Nach Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses hat der Sekretär den Liegenschaftsdienst zu ersuchen, im Grundbuch

1. den Pfändungsvermerk zu löschen;

2. den Erwerber als Eigentümer einzutragen;

3. die Rechte zu löschen, die am Grundstück nicht bestehenbleiben;

4. notwendige Berichtigungen eingetragener Rechte vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Forderungen.

35.

(2) Dem Eintragungsersuchen nach Abs. 1 ist eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses beizufügen. Eingelegte Grundpfandbriefe sind dem Liegenschaftsdienst zu übersenden.

(3) Wurde die Vollstreckung endgültig eingestellt oder die Pfändung des Grundstücks aufgehoben, ist der Liegenschaftsdienst um die Löschung des Pfändungsvermerks im Grundbuch zu ersuchen.

(4) Für Eintragungen in das Grundbuch werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§24

#### Gerichtlicher Verkauf innerhalb der Gesamtvollstreckung

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners die Gesamtvollstreckung angeordnet, kann der in der Gesamtvollstreckung bestellte Verwalter den gerichtlichen Verkauf eines zum verwalteten Vermögen gehörenden Grundstücks beantragen, wenn der Schuldner im Grundbuch eingetragen ist Eigentümer oder Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers des Grundstücks ist.

(2) Im Anordnungsbeschluß sind der Grund des gerichtlichen Verkaufs und der Antragsteller zu bezeichnen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist dem verwalteten Vermögen zuzuführen.